

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der
Stadt Herdorf (Friedhofsgebührensatzung) vom 26. Juni 2003
(i.d.F. der Änderungssatzung vom 19.Juni 2008)

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO); der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
§ 4	Gebührentarif
§ 5	Inkrafttreten

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen in Herdorf sowie in den Ortsbezirken Dermbach und Sassenroth werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung (Stadtverwaltung) der Antragsteller.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Gebührentarif
 (i.d.F. der Änderungssatzung vom 19.06.2008)

A. Aufbahrung von Leichen und Urnen (Aschen)

1. Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbahrung (Herdorf)	52,00 €
2. Benutzung des Aufbahrungsraumes (Herdorf)	103,00 €
3. Benutzung der Friedhofshalle Dermbach	52,00 €
4. Für die Benutzung der Friedhofshalle im Ortsbezirk Sassenroth werden keine Gebühren erhoben.	

B. Bestattung von Leichen und Urnen (Aschen)

Für die Bestattung von Leichen und Urnen (Aschen), d.h. die Beerdigung einschließlich Ausheben und Schließen des Grabes sowie die Planierung und Abfuhr des nicht benötigten Bodenaushubs werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengräber	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	103,00 €
b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	358,00 €
2. Wahlgräber	
a) für die erste Bestattung	
aa) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00 €
bb) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	358,00 €
b) für jede weitere Bestattung	
aa) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	307,00 €
bb) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	435,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	128,00 €
3. Zweistellige Urnenwahlgräber	
a) Beisetzung in den zweistelligen Urnenwahlgrabstätten Herdorf und Sassenroth	128,00 €
b) Beisetzung in der zweistelligen Urnenwahlgrabstätte (Urnenwand) im Ortsbezirk Dermbach	77,00 €
4. Wiesengräber	
a) Sargbestattung in einer Wiesenreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00 €
b) Sargbestattung in einer Wiesenreihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	358,00 €
c) Urnenbestattung in einer Wiesenurnenreihengrabstätte	128,00 €
5. Anonyme Grabstätten	
a) Sargbestattung im anonymen Grabfeld Herdorf für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00 €
b) Sargbestattung im anonymen Grabfeld für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	358,00 €
c) Urnenbestattung im anonymen Grabfeld Herdorf	128,00 €
6. Beerdigung von Totgeburten	128,00 €

C. Gebühren für das Überlassen von Gräbern

1. Reihengräber	
a. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	77,00 €
b. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	205,00 €
2. Wahlgräber	
a. Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) an Berechtigte nach der Friedhofssatzung, Gebühr je Jahr/Grabstelle	26,00 €
b. Übersteigt bei einer zweiten oder weiteren Bestattung die Ruhezeit die Nutzungszeit, so wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Gebühr von	36,00 €
c. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) an Berechtigte gem. Nr. 1 wiederverliehen werden. Die Gebühr beträgt je Grabstelle und Jahr	36,00 €
3. Zweistellige Urnenwahlgräber	
a. Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) an Berechtigte nach der Friedhofssatzung, Gebühr je Jahr/Grabstelle	11,00 €
b. Übersteigt bei späteren Bestattungen die Ruhezeit die Nutzungs- zeit, so wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Gebühr von	16,00 €
c. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) an Berechtigte gem. Nr. 1 wiederverliehen werden. Die Gebühr beträgt je Grabstelle und Jahr	16,00 €
4. Wiesenreihengrabstätten und Wiesenurnenreihengrabstätten (Wiesengrabstätten)	205,00 €
5. Anonyme Grabstätten	
a. für eine Grabstätte im anonymen Grabfeld Herdorf zur Sargbestattung	145,00 €
b. für eine Grabstätte im anonymen Grabfeld Herdorf zur Urnenbestattung	55,00 €

D. Pflege und Unterhaltung von Grabstätten

1. Wiesengrabstätten	700,00 €
2. Anonyme Grabstätten	
a. für eine Grabstätte im anonymen Grabfeld Herdorf zur Sargbestattung	500,00 €
b. für eine Grabstätte im anonymen Grabfeld Herdorf zur Urnenbestattung	175,00 €

E. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1. Einebnung einer Reihengrabstätte	170,00 €
2. Einebnung einer Wahlgrabstätte bei zwei Stellen	230,00 €
bei mehr als zwei Stellen zuzüglich 10 % je weitere Grabstelle	
3. Einebnung einer Kindergrabstätte	80,00 €
4. Einebnung einer Urnengrabstätte	40,00 €
5. Einebnung einer Wiesengrabstätte	40,00 €

F. Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|---|----------|
| 1. Bei Reihen-, Wahlgrab- oder Wiesengrabstätten für das Ausgraben einer Leiche | |
| a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 154,00 € |
| b. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 384,00 € |
| 2. Urnen | 103,00 € |
| 3. Gebeine nach Ablauf der Ruhefrist | 154,00 € |

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden die gemäß Abschnitt B zutreffenden Bestattungsgebühren erhoben.

G. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühren für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Grabmalen, Grabplatten und Grabeinfassungen je Antrag | 6,00 € |
| 2. Ausstellung sowie Umschreibung einer Urkunde über die Verleihung bzw. Wiederverleihung sowie die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte | 8,00 € |
| 3. Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Herdorf | |
| a) mit einjähriger Gültigkeitsdauer | 77,00 € |
| b) für eine Einzelgenehmigung | 11,00 € |

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe vom 20. Januar 1972, zuletzt geändert am 25.02.1999, außer Kraft.

Herdorf, den 26. Juni 2003
Stadtverwaltung Herdorf

gez. Uwe Erner
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Blickpunkt Herdorf“ am 02. Juli 2003)

*§ 4 (Gebührentarif) geändert durch Satzung vom 19.06.2008;
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Blickpunkt Herdorf“ am 25.06.2008